



LANDKREIS LÜNEBURG

## **Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. Seite 408), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. In dem aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Bereich hat jede Person, die sich unter freiem Himmel bewegt oder aufhält, eine textile oder textilähnliche Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
- 2. Die Pflicht nach Nr. 1 gilt nicht für Personen, die auf bereits zuvor vorhandenen zu diesem Zweck öffentlich bereitgestellten Sitzgelegenheiten sitzend Speisen und Getränke längstens für eine Zeit von 20 Minuten einnehmen. Das gilt insbesondere für die von der Hansestadt Lüneburg eingerichteten Verweilzonen.**
- 3. Ausgenommen sind ebenfalls Radfahrerinnen und Radfahrer, die die betroffenen Abschnitte der Straßen Neue Sülze und Salzstraße befahren.**
- 4. Die Pflicht besteht montags bis sonntags von 8 Uhr bis 22 Uhr.**
- 5. Nr. 1 und 4 gelten, wenn und solange das für das Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) für den Landkreis Lüneburg eine Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 35 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bekanntgibt.**
- 6. Nr. 1 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind. Der Nachweis der Befreiung ist mitzuführen.**

- 7. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**
- 8. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 9. Diese Allgemeinverfügung tritt an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020. Sie tritt am Freitag, 04.12.2020, in Kraft.**

### **Begründung:**

Die Nds. Corona-VO sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt (7-Tage-Inzidenz-Wert). Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-VO gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium auf seiner Internetseite den 7-Tage-Inzidenz-Wert für jeden Landkreis bekannt. Dieser ist für die Anwendung der Vorschriften entscheidend. Auf ihn nimmt diese Allgemeinverfügung durch eine dynamische Verweisung Bezug. Dadurch wird ein klares, einfaches Verfahren erreicht.

Sobald das Land Niedersachsen für den Landkreis Lüneburg einen Inzidenz-Wert von weniger als 35 veröffentlicht, gilt Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung nicht, ohne dass es dazu einer eigenständigen Regelung bedürfte. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung lebt wieder auf, wenn für den Landkreis Lüneburg erneut ein Inzidenz-Wert von 35 oder mehr veröffentlicht werden wird.

Bei einem Inzidenz-Wert von 35 gilt zunächst nur eine Sollvorschrift für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Mit dieser Allgemeinverfügung wird eine Pflicht konstatiert. Hintergrund ist eine Abschätzung der Gefahrenlage in Abwägung mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Personen. Es zeigt sich, dass Orte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vielfältiger Begegnungen von Menschen ein hohes Gefahrenpotential bergen. Die Infektionslage im Landkreis Lüneburg belegt eine Konzentration auf das Stadtgebiet Lüneburg. Kontakte von Mensch zu Mensch finden im privaten Umfeld statt. Der virulenteste Raum im Gebiet des Landkreises Lüneburg ist der Bereich um die Fußgängerzone in der Innenstadt. Hier ist mit besonderen Gefahren für

Infektionen zu rechnen. Angesichts des starken Anstiegs der Infektionen, ist dieser potentielle Herd zu neutralisieren. Dies geschieht durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in sehr effektiver Weise.

In der Vorweihnachtszeit ist mit einem besonderen Zuspruch von Menschen zu rechnen, die die weihnachtlich geschmückte Innenstadt von Lüneburg sehen und dort auch Einkäufe tätigen wollen. Erfahrungen der letzten Tage haben gezeigt, dass selbst an Sonntagen eine hohe Publikumsfrequenz zu verzeichnen ist, obwohl die Gastronomie geschlossen ist. Menschen nutzen offenbar in großer Zahl die Innenstadt von Lüneburg für Spaziergänge. Deshalb ist es angemessen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf Sonntage zu erweitern. Diese Situation wird zu Beginn des neuen Jahres neu zu bewerten sein.

Im Zusammenhang mit der Vorweihnachtszeit und dem Konzept der Hansestadt Lüneburg mit dem Titel „Gassenzauber“ kommt der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, eine gesteigerte Rolle zu. Der Ausschank alkoholischer Getränke –insbesondere Glühwein wird nicht verboten, sondern durch deutliche Reduzierung der Anzahl der Stände vermindert. Die Stände werden bis 20 Uhr betrieben mit einer Auslaufrfrist bis 21 Uhr. Die übrige Gastronomie kann danach außer Haus weiterhin alkoholische Getränke verkaufen. Dies ist zulässig. Allerdings sollen keine Anreize für unkontrollierte Situationen geboten werden. Bereits angetrunkene Personen sollen nicht ohne Weiteres auf das Angebot der Gastronomie ausweichen können und dabei von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sein. Deshalb wird die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, bis auf 22 Uhr ausgeweitet. Auch dies wird gleich zu Beginn des neuen Jahres zu überprüfen sein.

Wie bisher soll die Anfangszeit für die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, bei 8 Uhr bleiben. Zu dieser Zeit entwickelt sich bereits ein lebhafter Fußgängerverkehr. Damit die Regelung für alle Beteiligten möglichst einfach und klar bleibt, soll das Zeitfenster nicht weiter nach Wochentagen differenziert werden.

Im Zusammenhang mit dem Konzept „Gassenzauber“ werden Verweilflächen eingerichtet. Den Besuchern der Innenstadt sollen organisiert Möglichkeiten angeboten werden, Getränke und Speisen einzunehmen. Ohne ein solches Angebot ist mit einer nicht zu kontrollierenden Vielzahl von Verstößen gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zu rechnen. Dem soll durch das Angebot der Verweilflächen entgegengewirkt werden.

Außerdem soll es erlaubt sein, bereits vorhandene Sitzgelegenheiten im Bereich, der durch die Anlage beschrieben ist, zu nutzen. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass es ein großes Bedürfnis gibt, Speisen und Getränke, die außer Haus verkauft werden, zeitnah am Ort zu verzehren. Dies soll ermöglicht werden. Um Kontakte zu minimieren, soll dies aber nur sitzend geschehen. Damit Umgehungen dieser Regelung vermieden werden, bezieht sich die Ausnahme nur auf solche Sitzgelegenheiten, die eigens für diesen Zweck öffentlich vorher bereitgestellt worden waren.

Die Belastung der betroffenen Menschen ist sehr überschaubar zumal sie nur für relativ kurze Zeit in einem begrenzten Raum gilt und besonders gesundheitlich sensible Menschen ausgenommen sind.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. CoronaVO fest.

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist lediglich die Festlegung der betreffenden Örtlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung des Landes Niedersachsen.

Dabei hat der Landkreis Lüneburg in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen das gesamte Kreisgebiet betrachtet. In einer Dienstbesprechung zu Fragen der Corona-Epidemie am 28.10.2020 wurde mit allen Hauptverwaltungsbeamten bzw. deren Vertretern eingeschätzt, dass die genannte Situation nur in der Hansestadt Lüneburg erwartet wird. Gespräche am 29.10.2020 und am 27.11.2020 mit der Hansestadt ergaben eine Konzentration auf die unmittelbare Innenstadt von Lüneburg.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von folgenden Überlegungen aus. Erkannt wird, dass Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe und weitere Dienstleister geschlossen sein werden.

Trotzdem ist gerade in der Vorweihnachtszeit mit einem hohen Aufkommen an Besuchern zu rechnen. Die normalen Geschäfte bleiben geöffnet, was auch in der Herbst- und Winterzeit zu erheblichem Publikumsverkehr führen wird. Das Konzept des „Gassenzaubers“ wird berücksichtigt.

Hinzu kommen erfahrungsgemäß viele Menschen, die die Innenstadt Lüneburgs passieren, weil sie zu anderen Orten unterwegs sind, z.B. zur Arbeit. Die Innenstadt Lüneburgs liegt verkehrlich zentral und ist deshalb auch für Fußgänger eine beliebte Drehscheibe.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst den innersten Innenstadtbereich, der erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert wird. Es ist ein Bereich, der keinen oder kaum allgemeinen Parkraum für PKW aufweist, auf der anderen Seite aber viele Zielpunkte umfasst. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgängern sehr häufig vorkommen und vorkommen werden.

Aufgrund des Konzepts „Gassenzauber“ wird der bisher erfasste Bereich ergänzt durch die Straßenabschnitte „Bei der St. Johanneskirche“ bis zur Einmündung der Kalandstraße und der Bardowicker Straße bis zur Einmündung der Lüner Straße sowie dem Vorplatz der St. Johanneskirche. In diesen Bereichen wird mit einem erheblichen

Publikumsinteresse gerechnet, solange das Konzept „Gassenzauber“ realisiert wird. Danach wird die Gebietskulisse voraussichtlich wieder reduziert.

Die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen, dass die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für die Straßenabschnitte Neue Sülze und Salzstraße aus der Anlage nicht sinnvoll ist soweit Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer betroffen sind. Es handelt sich um Durchgangsverkehr und einen relativ kurzen Abschnitt. Die Infektionsgefahr ist bei normaler Durchfahrt gering und der Aufwand die Mund-Nasen-Bedeckung für die kurze Zeit aufzusetzen und wieder abzunehmen ist relativ hoch.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2020 in Kraft. Sie wird zu Beginn des neuen Jahres einer Überprüfung unterzogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 03.12.2020

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat

Böther

Anlage

